

Gericht: Forscher müssen Gefahren mitbedenken

Ohne Erfolg ist der Vorstoß von 74 Hochschullehrern gegen mehrere Regelungen des hessischen Universitätsgesetzes beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe geblieben. Das Gericht hat in einem am 17. Mai in Karlsruhe veröffentlichten Urteil die rechtlichen Bedenken der Professoren gegen das Gesetz zurückgewiesen und festgestellt, daß diese Regelungen nicht gegen die grundgesetzlich verankerte Freiheit von Forschung und Wissenschaft verstoßen.

Nach diesem Urteil sind die hessischen Wissenschaftler auch weiterhin verpflichtet, die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzubedenken und die Universitätsorgane über bedenkliche Forschungsergebnisse zu unterrichten. Diese Regelung, die im hessischen Universitätsgesetz von 1970 verankert ist, ist nach Auffassung der Karlsruher Richter verfassungskonform. Nach dem Universitätsgesetz sind alle Ergebnisse meldepflichtig, die bei verantwortungsloser Anwendung erhebliche Gefahren für Gesundheit, Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen könnten. In der über 100 Seiten starken Urteilsbegründung erklärte das Bundesverfassungsgericht, die „Pflicht zum Mitdenken“ beziehe sich nicht auf allgemeine gesellschaftspolitische oder parteipolitische Interessen. Die Informationspflicht, wie sie im hessischen Universitätsgesetz niedergelegt sei, sei eine mit der freien wissenschaftlichen Betätigung vereinbare Begrenzung, soweit es darum gehe, den Menschen vor erheblichen Gefahren zu schützen. Die Informationspflicht sei auch deshalb sachlich gerechtfertigt, erklärten die Richter, da es die „außerordentliche Spezialisierung der modernen Wissenschaften“ nur noch Fachleuten möglich mache, eventuelle Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse abzusehen. Das Karlsruher Gericht schränkte zugleich aber ein, daß die Wissenschaftler nur über solche Mißbrauchsgefahren informieren müßten, die nicht offensichtlich und damit nicht für jedermann erkennbar seien.

Das Verfassungsgericht überprüfte auch Bedenken der klagenden hessischen Professoren gegen einen anderen Passus der Universitätsgesetzgebung, demzufolge „Dozenten auf Zeit“ zur Gruppe der Hochschullehrer gerechnet werden. Auch in diesem Punkt sahen die Karlsruher Richter keine Verfassungsbedenken, da die „Dozenten auf Zeit ebenso wie die Professoren in Forschung und Lehre selbstständig tätig“ seien. Die Einstellungsbedingungen und Berufungsverfahren stimmten außerdem wesentlich mit denen der Professoren überein.

Als unbegründet wiesen die Verfassungsrichter schließlich

die Verfassungsbeschwerde mehrerer Mediziner zurück, die bei der Neuordnung der humanmedizinischen Fachbereiche an den hessischen Hochschulen ihre Stellung als Instituts- oder Klinikdirektoren verloren hatten. Das Gericht kam zu dem Schluß, der hessische Gesetzgeber habe nur durch diesen Eingriff ein „berechtigtes Reformziel“ erreichen können. Größtenteils seien die Betroffenen auch zu Abteilungsleitern oder geschäftsführenden Direktoren in den medizinischen Zentren berufen worden, begründete das Gericht die Abweisung der Klagen. (Aktenzeichen: 1 BVR 333/75, 174/71, 178/71 und 191/71)

Die hessische Landesregierung begrüßte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachdrücklich. Regierungssprecher Hartmut Miegel erklärte am 17. Mai in Wiesbaden, die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerden be-

deute eine Bestätigung der hessischen Hochschulpolitik.

Den Angriffen gegen das System der Gruppenuniversität, gegen die Stellung des Universitätspräsidenten und gegen die Neuorganisation der Fachbereiche Humanmedizin sei damit der Boden entzogen. Miegel hob hervor, den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Informationspflicht der Forscher nach dem hessischen Universitätsgesetz komme eine weit über Hessen hinausgehende Bedeutung zu. Die Bestimmung, die auch im neuen, zur Verabschiedung anstehenden Universitätsgesetzesentwurf enthalten sei, verpflichte die Hochschullehrer, „die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzubedenken“. Die verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift durch das höchste deutsche Gericht werde künftig Mißdeutungen und Verzerrungen unmöglich machen, sagte Miegel.

In leichtfertiger Weise schlechte Noten verteilt

Unter der Schlagzeile „Schlechte Noten für rote Unis“ wurde – wie kurz in der Ausgabe vom 17. April des Uni-Report berichtet – in Presse, Rundfunk und Fernsehen eine Studie des Kieler Wirtschaftswissenschaftlers Reinhart Schmidt verbreitet. Die Frankfurter Rundschau hatte den Präsidenten der Frankfurter Universität, Prof. Dr. Hans-Jürgen Krupp, um eine Stellungnahme zu dieser Studie gebeten. Im folgenden ist diese Stellungnahme, die am 12. Mai 1978 erschien, mit freundlicher Genehmigung der Frankfurter Rundschau, leicht gekürzt, abgedruckt.

In der Aprilausgabe des Management-Magazins erschien ein Artikel von Professor Dr. Reinhart Schmidt mit dem Titel „Schlechte Noten für rote Unis“. Dieser Artikel ging auf eine Studie desselben Autors am Institut für Betriebswirtschaftslehre der Christian-Albrecht-Universität Kiel mit dem Titel „Die Beurteilung der Berufschancen von Hochschulabsolventen durch Personalberater, Personalchefs und Dekane – Erste Ergebnisse einer Umfrage“ zurück. Das wichtigste und weithin vermarktete Ergebnis war eine Rangskala von 50 Universitäten, an deren Ende sich die Universitäten Gießen, Heidelberg, Frankfurt, Marburg, die FU Berlin und die Universität Bremen finden. So begrüßenswert es ist, wenn ernsthafte Versuche unternommen werden, die sicher unterschiedliche Qualität von Universitäten einmal unter den verschiedensten Kriterien wissenschaftlich zu untersuchen, so sehr muß darauf Wert gelegt werden, daß dabei zumindest die primitivsten Regeln wissenschaftlicher Verfahren beachtet werden. Dabei kann es durchaus Aufgabe der Wissenschaft sein, Einstellungen zu messen, selbst wenn diese Einstellungen auf Vorurteilen beruhen sollten. Es kann aber nicht unwidersprochen bleiben, wenn durch mißbräuchliche Anwendung wissenschaftli-

cher Verfahren Vorurteile erzeugt werden.

Leider kann man Reinhart Schmidt den Vorwurf nicht ersparen, in leichtfertiger Weise ein wissenschaftlich nicht begründbares Ergebnis publiziert zu haben. Damit hat er in unbilliger Weise die Berufschancen Tausender fleißig und solide studierender Studenten geschädigt. Meine Verantwortung für einen Teil dieser Studenten gebietet es, in die wissenschaftliche Diskussion der Schmidtschen Studie einzutreten. Dabei möchte ich die sicher interessante hochschulpolitische Auseinandersetzung ausklammern. Auch hierin befinde ich mich im Gegensatz zu Herrn Schmidt, der in seiner Studie in unangemessener Weise empirische Ergebnisse und hochschulpolitische Positionen verquickt, obwohl dieses nicht einmal von seinen Ergebnissen gedeckt ist.

Die vorgelegte Studie enthält zahlreiche Fehler und Fehlinterpretationen. Es ist unmöglich, sie alle zu erwähnen. Im folgenden wollen wir uns daher auf einige zentrale Punkte beschränken:

1. Die an zahlreichen Stellen wörtlich zu findende Behauptung Schmidts, es handle sich um das Urteil von Personalchefs und Personalberatern, also um das Urteil der Praxis, ist in bezug auf die vorgelegte Rangordnung falsch. Diese ergibt sich aus

Der Konvent tagt

Die nächste Sitzung des Konvents der Universität Frankfurt findet am

Mittwoch, dem 7. Juni, um 14 Uhr in der Camera statt.

Auf der Tagesordnung stehen u. a.:

- Anpassung des Hessischen Hochschulrechts an das HRG
- Sitzung des Konvents am 21. Dezember 1977 (Diskussion mit dem Kultusminister und den Vertretern der Landtagsfraktionen)
- Studienreformkommissionen/ Musterstudienordnung

Der Konvent – das Parlament der Universität – wird alle zwei Jahre gewählt und besteht maximal aus 90 Mitgliedern: 35 Hochschullehrer, 30 Studenten, 15 Wissenschaftliche Mitarbeiter und 10 Sonstige Mitarbeiter. Da bei der letzten Konventswahl im Sommer-Semester vergangenen Jahres die Wahlbeteiligung der Studenten und der Sonstigen Mitarbeiter unter 50 Prozent lag, sind sie nur mit 23 bzw. 8 Mitgliedern vertreten.

der Zusammenfügung des Urteils dreier sehr unterschiedlicher Gruppen, nämlich von 53 Dekanen, 27 Personalchefs und 26 Personalberatern. Damit wird das Urteil zur Hälfte von den nicht der Praxis zuzurechnenden Vertretern der Hochschulen geprägt. Die Öffentlichkeit wird irreführt, wenn so getan wird, als ob das vorliegende Ergebnis die Äußerung der Praxis sei.

2. Zur Beurteilung der Berufschancen von Absolventen von Hochschulen ist nur das Urteil der Personalchefs ausschlaggebend. Personalberater haben ihr spezifisches Tätigkeitsfeld nicht in der Vermittlung von Nachwuchskräften, sondern bei der Besetzung höherer Leitungsfunktionen. Darüber hinaus spielt ihr Urteil offensichtlich eine untergeordnete Rolle.

Die nächste Ausgabe von UNI-REPORT

erscheint am 12. Juni. „Uni-Report“ steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.

Dies ist das Ergebnis einer etwas älteren Studie aus dem Jahre 1972, die das Sozialwissenschaftliche Forschungszentrum der Universität Erlangen-Nürnberg 1970 durchführte. Hier kamen ausschließlich die Betriebe zu Wort. Die Ergebnisse beziehen sich auf 412 Betriebe; dies waren fünfzehnmal so viel Betriebe wie bei Schmidt. Nach dieser Studie wurde die Beurteilung durch den Personalberater nur von 21 Prozent der Betriebe als wichtig oder als sehr wichtig für die Einstel-

lung von Nachwuchskräften bezeichnet.

Für eine Beurteilung der Chancen von Absolventen von Hochschulen kann daher eigentlich nur das Urteil der Personalchefs herangezogen werden.

3. Tiefgegliederte Aussagen über die Berufschancen von Absolventen können aus dem Urteil von 27 Personen in zuverlässiger Weise nicht abgeleitet werden. Selbst wenn die 27 antwortenden Personalchefs für die deutsche Wirtschaft repräsentativ wären, wäre der Zufallsfehler so groß, daß eine wissenschaftlich begründbare Aussage nicht abgeleitet werden kann. Bei dieser Stichprobengröße können nach allen Prinzipien statistischer Methodenlehre die Ergebnisse nur als zufällig bezeichnet werden, auch wenn sie in das Weltbild des Autors passen sollten.

4. Schmidt verstößt gegen die einfachsten Gebote wissenschaftlicher Arbeit, wenn er keine Informationen zur Verfügung stellt, um die Repräsentativität seiner Ministichprobe zu beurteilen. Offensichtlich hat er Informationen zur Beurteilung dieser Frage gar nicht erhoben. Dies allein ist ein gravierender Fehler im Erhebungskonzept. Auch der Hinweis auf die Anonymität der Antworten kann hier nicht als Entschuldigung gelten. Es gibt in den Sozialwissenschaften zahlreiche Verfahren, mit denen die Anonymität der Antwort gewährleistet und dessenungeachtet die Frage der Repräsentativität anhand einiger erhobener Merkmale beurteilt werden kann. Freilich sind derartige Verfahren nur schwer auf methodisch unzulässig kleine Stichproben anzuwenden.

Fortsetzung auf Seite 2

Veranstaltungen

Montag, 5. Juni

Wolfgang Sellert,
Göttingen:

Die Entstehung der Reichshofordnung vom 3. Juli 1617.

Ein Stück Gesetzgebungsgeschichte der Neuzeit

19.30 Uhr, Juridicum, Raum 418
Veranstaltung im Rahmen der „rechtsgeschichtlichen Abendgespräche“

Dienstag, 6. Juni

Albert Ando,
Pennsylvania (USA):

The Relation between Economic Theory and Econometric Models

14.15 Uhr, Hauptgebäude,
Raum 132 B
Veranstalter: Prof. Dr. G. Hansen, Institut für Statistik und Mathematik

William Carl,
New York:

Oral and Dental Manifestations of Radiation and Chemotherapy in Cancer Patients

17.15 Uhr, Hörsaal des Paul-Ehrlich-Instituts, Paul-Ehrlich-Straße 42-44
226. Kolloquium des Paul-Ehrlich-Instituts, des Georg-Speyer-Hauses und des Ferdinand-Blum-Instituts

Mittwoch, 7. Juni

Dieter Riemen-schneider, Frankfurt:
Neue anglophone afrikanische Literatur

13.15 Uhr, Hörsaal H 7
Veranstaltung im Rahmen der Ringvorlesung „Neue Forschung und aktuelle Probleme der Afrikanistik“

U. Bos, Frankfurt:
Mathematische Aspekte des Umweltschutzes

16 Uhr, Robert-Mayer-Str. 10,
Raum 711
Veranstaltung im Rahmen des „Berufspraxiskolloquiums“

H. J. Bestmann,
Erlangen-Nürnberg:

Untersuchungen an Pheromonen – ein Beitrag zur chemischen Sprache der Natur

17.30 Uhr, Großer Hörsaal der Chemischen Institute, Robert-Mayer-Straße 7-9
Veranstalter: Gesellschaft Deutscher Chemiker, Ortsverband Frankfurt

Filmreihe Strafvollzug:
Urlaub auf Ehrenwort (BRD 1973)

Sie kommen wieder (BRD 1973)

19 Uhr, Alfred-Delp-Haus, Beethovenstraße 28
Veranstalter: Katholische Studentengemeinde

Donnerstag, 8. Juni

Wolfgang Röller,
Frankfurt:

Langfristiger Ertrag der Aktienanlage

17.15 Uhr, Industrie- und Handelskammer, Börsenplatz
Veranstaltung im Rahmen des Kolloquiums „Rendite und Kapitalmarkt“

Herbert Franke,
München:

Die Chin-Dynastie in Nordchina (1115–1234):

Gesellschaft und Wirtschaft

11.15 Uhr, Hörsaalgebäude Hörsaal III
Veranstalter: Prof. Dr. Tsung-tung Chang

Freitag, 9. Juni

Klaus Schippmann,
Göttingen:

Forschungen und Funde in Luristan

17.15 Uhr, Archäologisches Institut, Raum 801, Gräfstr. 76
Veranstaltung im Rahmen des Kolloquiums „Neue Funde und Forschungen“

Samstag, 10. Juni

Wissenschaftstheorie und Theologie

Wochenendseminar in Schönberg/Taunus
Auskunft und Anmeldung: Mechthild Jansen (Tel. 74 80 77 und 62 39 24) und Klaus Ahlheim (Tel. 72 29 61 und 72 88 73)
Veranstalter: Evangelische und Katholische Studentengemeinde

Montag, 12. Juni

Guenther Roth, Seattle,
University of Washington,
Seattle:

Geschichte und Soziologie bei Max Weber

18.15 Uhr, Turm, Raum 2105
Veranstaltung im Rahmen des Soziologischen Kolloquiums Hondrich/Oevermann/Seyfarth/Wenzel

Präsidenten scheiden aus

Der Präsident der Universität Gießen, Prof. Paul Meinberg, tritt vorzeitig von seinem Amt zurück. Meinberg will aus gesundheitlichen Gründen sein Amt zum Ende des laufenden Sommersemesters aufgeben, wie die Hochschule am 3. Mai bekanntgab. Er war seit 1969 Präsident der Universität Gießen. Seine reguläre Amtszeit hätte noch bis zum März kommenden Jahres gedauert. Der neue Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Konvent der Universität mit einfacher Mehrheit gewählt. An der Philipps-Universität ist die Stelle des Universitätspräsidenten zum 11. 2. 1979 neu zu besetzen. Die achtjährige Amtszeit des derzeitigen Repräsentanten der Marburger Universität, Rudolf Zingel, läuft zu diesem Zeitpunkt aus. Die Präsidentenstelle ist in den Semesterferien ausgeschrieben worden. Bewerbungen sind bis 16. 6. 1978 an den Vizepräsidenten der Universität, Biegenstraße 10, 3550 Marburg, zu richten. Laut Universitätsgesetz wird der Präsident auf Vorschlag des Senats vom Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl gewählt.

In leichtfertiger Weise ...

Fortsetzung von Seite 1

5. Das gewählte Rangordnungsverfahren ist unverfälscht. Der Index der Berufschancen ergibt sich aus dem Anteil der positiven Nennungen an den gesamten Nennungen. Es wird gewichtet mit der Anzahl der Nennungen. Wenn also eine Universität ein einziges Mal positiv genannt wird, erhält sie einen Index der Berufschancen von 100 Prozent. In der Rangordnung steht sie hinter einer Universität, die zweimal positiv genannt wurde. Sie steht aber vor einer Universität, die zahlreiche überwiegend positive Nennungen erfuhr. Selbst wenn 80 Prozent einer großen Anzahl von Befragten eine positive Wertung abgeben, würde eine derartige Universität hinter derjenigen rangieren, die nur ein einziges Mal genannt wurde. Dieses sei an einem Beispiel verdeutlicht: Von den 27 Personalchefs, die zur Beurteilung dieser Frage als einzige herangezogen werden können, wurde die Gesamthochschule Essen ein einziges Mal genannt. Diese Nennung war positiv. Damit hat sie einen Index der Berufschancen von 100 Prozent und den 15. Rang. Demgegenüber wurde die danach rangierende Universität München von 9 Personen benannt, davon votierten 8 positiv. Ein bei weitem aussagekräftigeres Ergebnis. Dessenungeachtet ran-

giert sie nach dem Verfahren von Herrn Schmidt nach der Gesamthochschule Essen. Die Technische Universität Berlin erhält mit 14 eine noch größere Zahl von Nennungen, von denen 11 positiv sind. Dieses reicht aber nun nur noch zu dem Rang 26. Ein derartiges Rangordnungsverfahren wird bei einer Stichprobe, bei der die Zahl der Befragten nur halb so groß wie die Zahl der einzuordnenden Hochschulen ist, absurd.

6. Es ist unzulässig, Ergebnisse damit zu verfälschen, daß sehr unterschiedliche Befragtengruppen und sehr unterschiedliche Themen miteinander verquickt werden. Dies gilt verstärkt dann, wenn die Stichprobenteile sehr klein sind. So ist ohne Zweifel das Urteil der Dekane relativ abgewogen. Eine Rangordnung nach ihrem Urteil ergäbe z. B. für die Universität Frankfurt den Platz 31, während sie in der Gesamtrangordnung den Platz 47 einnimmt. Von diesen 53 Dekanen waren 36 Dekane für die Gebiete Jura, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften zuständig, 17 für das Gebiet Mathematik. Ingenieurwissenschaftliche Dekane wurden offensichtlich überhaupt nicht gefragt, obwohl Schmidt Aussagen über Technische Universitäten macht. An dieser Stelle ist es ohnehin notwendig, zu fragen, ob es sinnvoll ist, Technische Universitäten, traditionelle Universitäten und Gesamthochschulen in eine Kategorie zu erfassen und anzuordnen. Das relativ gute Abschneiden der Technischen Hochschulen in „roten Ländern“ läßt vermuten, daß hierfür andere Kriterien gelten. Im Urteil der Personalchefs werden alle Technischen Universitäten und Hochschulen sehr positiv eingeschätzt. Dies Ergebnis wird dann erst durch das Urteil der fachlich nicht zuständigen Dekane verfälscht. Auf diese Art und Weise gerät die TH Darmstadt auf Platz 2 und die Technische Universität Berlin immerhin noch auf Platz 29.

7. Selbst wenn die Befragungsergebnisse hätte: „Personalchefs und Personalberater stützen ihre Urteile offensichtlich verstärkt auf eigene Erfahrungen mit Absolventen bestimmter Hochschulen oder mit den Hochschulen selbst“ hätte sich ein verantwortlich arbeitender Wissenschaftler fragen müssen, ob dieses Ergebnis plausibel ist. Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß in der Rangordnungstabelle eine ganze Anzahl von Universitäten und Hochschulen enthalten sind, die bisher keine oder nur sehr wenige Absolventen in die Praxis entlassen haben, so daß die Wahrscheinlichkeit, daß einer der Befragten schon einmal einen Absolventen einer derartigen Hochschule zu Gesicht bekommen hat, gegen Null strebt. Dies gilt sowohl für die zahlreichen Universitäts- und Gesamthochschul-Neugründungen wie für die Hochschulen der Bundeswehr. Im übrigen wird das Ergebnis durch die Befragten nicht gedeckt. Nur 26 Prozent (das sind 7 Personalchefs) gaben als Grund für eine Ablehnung eigene Erfahrungen oder Verbindungen mit den betreffenden Hochschulen und Erfahrungen mit Mitarbeitern an. Weniger als die Hälfte sahen hierin einen Grund für die Bevorzugung. Freilich muß darauf hingewiesen werden, daß die Aussagen über die Gründe für die Bevorzugung oder Ablehnung einer Hochschule angesichts der geringeren Stichprobengröße und der großen Anzahl möglicher Antworten ohnehin kaum interpretierbar sind. Die These, daß eine große Anzahl von Einflußgrößen, zu denen sicher auch Vorurteile gehören, die auf der Grundlage der veröffentlichten Meinung gebildet werden, eine Rolle spielen, wird durch die publizierten Ergebnisse nicht widerlegt. Sie bedürfte weiterer wissenschaftlicher Erforschung. Gerade auf diesem Hintergrund ist aber die Vorgehensweise von Schmidt unverfälscht.

8. Hervorgehoben werden sollte, daß im Urteil der Personalchefs Mitbestimmungsregelungen keine ausschlaggebende Rolle spielen. Nur 7

Prozent nannten sie als Begründung für ein positives Urteil, nur 26 Prozent als Begründung für ein negatives Urteil. Um Vorurteile gegen „rote“ Unis zu schüren, muß Schmidt daher darauf zurückgreifen, daß angeblich die Professorenqualität in mitbestimmten Universitäten leidet. Dabei sind ihm offensichtlich die institutionellen Fakten nicht bekannt. In der Hessischen Universitätsgesetzgebung seit 1968 hat es nie die Möglichkeit gegeben, einen Professor zu berufen, der nicht auch von der Mehrheit der Professoren getragen wurde. Insofern war die Hessische Universitätsgesetzgebung schon vor dem Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform. Auch die außerhalb der Studie liegende Evidenz verbietet daher den von Schmidt gemachten Schuß.

9. Die Schmidtsche Studie enthält übrigens auch einen hochschulpolitischen Teil, der im Manager-Magazin nicht publiziert wurde. Hierbei ist die Vorgehensweise des Autors besonders absurd. Er fragt nach der Beurteilung institutioneller Regelungen faktischer und gesetzlicher Art, ohne bei der Auswertung die Antworten danach zu unterscheiden, unter welchen institutionellen Bedingungen die Befragten jeweils tätig sind. Angesichts der erheblichen Paritätsunterschiede, die in der Bundesrepublik existieren, ist eine Frage, wie man eine bestimmte Parität beurteilt, überhaupt nicht interpretierbar, wenn nicht auch bekannt ist, auf welche institutionelle Regelung sich die Antwort bezieht.

Es wäre ein leichtes, weitere Ergebnisse der Studie einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Hierbei würden sich weitere Schwächen zeigen. Dieses Verfahren wäre jedoch unfair. Wenn unsere Überlegung zutreffend ist, daß die dürftigen Zahlen, die der Studie zugrunde liegen, keine statistisch gesicherten Aussagen erlauben, sollte man auch darauf verzichten, einzelne Ergebnisse weiter zu interpretieren. Angesichts der zahlreichen of-

fenkundigen Mängel der vorliegenden Studie kann man sich die Frage stellen, ob sie eigentlich eine wissenschaftliche Auseinandersetzung wert ist. Sicher nicht. Angesichts der Gefahr, daß sie erst jenes Ergebnis erzeugt, das sie zu berichten behauptet, daß sie erst jene Vorurteile hervorbringt, die sie angeblich ermittelt haben will, ist es aber notwendig, sich mit ihr auseinanderzusetzen. Dies gebietet die Verantwortung vor den zahlreichen Studenten, die unter Umständen Opfer derartiger Publikationen werden. Dies gebietet aber auch die Verantwortung vor dem wissenschaftlichen Standard in diesem Lande. Wissenschaftler können nicht schweigen, wenn Wissenschaft in dieser Art mißbraucht wird.

Mit diesem harten Votum soll die Absicht der Studie nicht in Frage gestellt werden. Es ist wichtig, daß wir uns mehr Sorge um die Berufschancen der Hochschulabsolventen machen. Es ist wichtig, daß die Universitäten bei der Planung ihres Ausbildungsangebots die Anforderungen der Praxis berücksichtigen. Es ist wichtig, daß sie alles tun, um den wissenschaftlichen Standard ihrer Institutionen zu erhalten. Dies ist gerade dann notwendig, wenn die Gefahr besteht, daß die wissenschaftliche Fundierung der Lehre kurzfristigen Kapazitätsüberlegungen geopfert wird. Insofern kann man sich nur wünschen, daß Studien mit diesem Gegenstand in verantwortbarer Weise vorgenommen werden.

Dieses ist auch deswegen notwendig, weil man sich auf Dauer nicht mit den kurzfristigen empirischen Erfahrungen in bezug auf die Absatzchancen der Absolventen der eigenen Universität zufriedengeben sollte. Die Universität Frankfurt hat keinen Anlaß, darüber zu klagen, daß ihre Absolventen schlechtere Berufschancen als die anderen Universitäten hätten. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade deswegen muß man aber der Entstehung von Vorurteilen auf diesem Gebiet entgegenwirken. Dies kann nur durch solide empirisch beweiskräftige Studien geschehen.

UNI-REPORT

Zeitung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Herausgeber: Der Präsident der Universität Frankfurt am Main.

Redaktion: Andrea Fülgraff und Reinhard Heisig, Pressestelle der Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main. Telefon: (06 11) 7 98 - 25 31 oder 24 72. Telex: 04 13 932 unif d.

Druck: Union-Druckerei, 6000 Frankfurt am Main.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Uni-Report erscheint jede Woche am Montag mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt am Main verteilt.

Kontroverse um eine Resolution

Resolution zur Situation am Abendgymnasium in Ffm

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Erziehungswissenschaften stellt mit Besorgnis fest, daß sich auch in Hessen die Tendenzen verstärken, den in den vergangenen Jahren erfolgten Ausbau des zweiten Bildungsweges wieder zurückzunehmen.

Besonders hart wurde in jüngster Zeit das Abendgymnasium in Frankfurt/Main von ministeriellen Restriktionen betroffen:

— Durch Erlaß des Kultusministers vom 10. August 1977 wurde ein vorläufiger Aufnahmestopp verhängt.

— Die Zahl der Schüler soll von ca. 800 auf ca. 500 verringert werden.

— Der bisher erfolgreich und modellhaft praktizierte Nachmittagsunterricht soll auf den Abend verlegt werden, was eine einschneidende Verschlechterung der Lernbedingungen bedeuten würde.

— Der Schulleiter Haller wurde vorläufig vom Dienst suspendiert und seine Versetzung wurde angedroht mit der Begründung, er habe den Anforderungen als Leiter des Abendgymnasiums nicht genügt.

Diese für das Abendgymnasium Frankfurt eingeleiteten Maßnahmen müssen auf dem Hintergrund der geplanten Einführung des KMK-Modells für die Gymnasiale Oberstufe an den Abendgymnasien und Hessenkollegs gesehen werden. Damit wird die mühsam erkämpfte Eigenständigkeit von Formen und Inhalten der Institutionen des zweiten Bildungsweges, die eigentlich im Rahmen einer Neukonzeption von Erwachsenenbildung weiterzuentwickeln wären, weitgehend aufgegeben. Eine weitere Beeinträchtigung von Chancengleichheit im Bildungswesen wird die Folge sein, obwohl gerade die Hochschullehrer des Fachbereiches Erziehungswissenschaften in den vergangenen Jahren mit Studenten, die über den zweiten Bildungsweg oder das Begabtenabitur den Weg zur Universität gefunden haben, in allen Studiengängen positive Erfahrungen gemacht haben.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Erziehungswissenschaften protestiert deshalb gegen die am Abendgymnasium Frankfurt geplanten Maßnahmen und unterstützt die von Schülerschaft und Kollegium erhobenen Forderungen, auf die Begrenzung der Schülerzahlen zu verzichten und den Nachmittagsunterricht beizubehalten. Angesichts der bildungspolitischen Bedeutung des Falles scheint uns eine öffentliche Darlegung der Gründe für die getroffenen Maßnahmen gegen den Leiter des Abendgymnasiums, Herrn Haller, zwingend geboten.

Der Fachbereichsrat wendet sich darüber hinaus gegen alle Pläne, den „zweiten Bildungsweg“ als eine eigenständige Bildungseinrichtung, die zur Hochschulreife führt, einzuschränken.

Beanstandung des Präsidenten beim Dekan des Fachbereichs vom 1. 2. 1978

Ihrem Schreiben vom 20. Januar 1978 entnehme ich, daß der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften in seiner Sitzung am 17. Januar 1978 eine Resolution verabschiedet hat, die sich mit der Situation

am Abendgymnasium in Frankfurt am Main befaßt.

Dieser Beschluß ist rechtswidrig, denn nach § 21 Abs. 1 HUG sind die Fachbereiche lediglich in Ihren Fachgebieten verantwortlich für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Maßnahmen, die im Bereich des Abendgymnasiums Frankfurt getroffen werden, können mit Sicherheit diesem Verantwortungsbereich nicht zugeordnet werden.

Da der entsprechende Beschluß rechtswidrig ist, muß ich ihn gemäß § 10 Abs. 5 HUG beanstanden. Ich erwarte, daß der Fachbereichsrat seinen Beschluß in der nächsten Sitzung überprüft und ihn aufhebt. Sollte dies nicht geschehen, werde ich hierüber den Kultusminister als Aufsichtsbehörde unterrichten,

ar 1978 beschlossene Resolution als eine kritisch-wissenschaftliche Stellungnahme zu einem gesellschaftlich und erziehungswissenschaftlich relevanten Sachverhalt diesen Kriterien des § 19, Abs. 1, HHG, voll entspricht.

Glosse

Der Kultusminister beschließt ein paar Maßnahmen für das Abendgymnasium in Frankfurt, die im Ergebnis auf eine Beschränkung der Ausbildungsmöglichkeiten an dieser Einrichtung des „zweiten Bildungsweges“ hinauslaufen. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Universität Frankfurt gibt dazu eine als „Resolution“ bezeichnete Stellungnahme ab, in welcher die einzelnen Schritte des Ministeriums unter pädagogischen Gesichtspunkten in insgesamt sachlicher Form kritisiert und

schaftlicher Erkenntnis nachjagen.

Aber was sagt denn eigentlich das (hessische Hochschul- und Universitäts-)Gesetz? Die Hochschulen sollen nicht nur der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und der wissenschaftlichen Erkenntnis dienen. Sondern sie sind auch, im Rahmen der Verfassung, dazu berufen, „die Studenten auf die Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu stärken“. (§ 19 Abs. 1 HHG). Diese Formulierung soll auch als landesrechtliche Konkretisierung in das neue Hessische Hochschulgesetz Eingang finden, obwohl das Hochschulrahmengesetz des Bundes einen entsprechenden Passus nicht kennt.

Daß der Landesgesetzgeber bei der Anpassung des Landesrechts an das Bundesrecht diese Aufgabenschreibung nicht einfach gestrichen, sondern wieder aufgenommen hat, spricht dafür, daß er ihr eine gewisse, auch rechtliche Bedeutung beimißt. Sie ist in sachlichem Zusammenhang mit der Vorschrift des § 6 Satz 1 HUG zu sehen, in welcher alle an Forschung und Lehre Beteiligten aufgefordert werden, die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. § 6 HUG richtet sich an den einzelnen Forschenden und Lehrenden; § 19 Abs. 1 HHG erteilt der Institution Hochschule als solcher einen Auftrag. Dieser kann nur erfüllt werden, wenn die jeweils speziell zuständigen Organe der Institution ihre Kompetenzen unter Berücksichtigung und im Sinne des gesetzlichen Auftrags wahrnehmen (können). § 19 Abs. 1 HHG ist deshalb nicht nur eine generalklauselartige weit gefaßte Aufgabenzuweisungsnorm, sondern auch eine verbindliche Auslegungsrichtlinie für die Anwendung spezieller Kompetenznormen. Die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre, für welche die Fachbereiche gemäß den §§ 20 und 21 HUG organisatorisch und fachlich verantwortlich sind, hat also so zu geschehen, daß dabei „die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft“ gestärkt wird.

Wie aber soll „die Wissenschaft“ ihre Verantwortung für „die Gesellschaft“ überhaupt wahrnehmen, was ja vorausgesetzt wird, wenn man von „Stärkung“ spricht? Wer ist „die Wissenschaft“ — ist das nur der jeweilige Forscher und Lehrer in Einsamkeit und Freiheit oder sind es „die Fachbereiche“ oder sind es beide zusammen? Wissenschaft ist sachnotwendig auf Kommunikation, auf kritische, d. h. nach „richtig“ und „falsch“ Unterscheidungen treffende Mitteilung hin angelegt. Gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaft kann sich also auch nicht auf subjektive Gefühle von „Verantwortlichkeit“ in der Brust des Forschers reduzieren; sie wird sich notwendig nach „außen“ hin, hier der Gesellschaft gegenüber irgendwie artikulieren müssen. Wenn nun also ein Fachbereich, der gesetzlich beauftragt und verpflichtet ist, mit der Pflege seiner Wissenschaften zur Stärkung der Verantwortung für die Gesellschaft beizutragen, sich durch sein dazu berufenes Organ, den Fachbe-

Am 10. Januar 1978 hatte der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften der Universität Frankfurt eine Resolution zur Situation am Abendgymnasium in Frankfurt beschlossen. Diese wurde vom Präsidenten am 1. 2. 1978 beanstandet. Der Fachbereichsrat hob darauf jedoch den Beschluß nicht auf, sondern holte ein Gutachten — hier als Glosse überschrieben — von Prof. Dr. Erhard Denninger im Fachbereich Rechtswissenschaften ein. Entgegen der Meinung des Präsidenten ist nach Ansicht Denningers der Beschluß nicht rechtswidrig. Daraufhin bestätigte der Fachbereich die Resolution in einem erneuten Beschluß vom 23. Mai. Nun wird der Kultusminister entscheiden. Im folgenden wird die Kontroverse mit einer Stellungnahme des Präsidenten Prof. Dr. Hans-Jürgen Krupp zur Glosse Denningers dokumentiert, da sie von grundsätzlicher Bedeutung für alle Fachbereiche ist.

der dann abschließend zu entscheiden hat. Diese Beanstandung hat nach § 10 Abs. 7 Satz 1 HUG aufchiebende Wirkung, so daß die in Frage kommende Resolution nicht der Presse übergeben werden darf.

Mit freundlichen Grüßen
Krupp

Antrag des Dekans zur Sitzung des Fachbereichsrates am 23. Mai 1978

In seinem Schreiben vom 1. Februar 1978 beanstandet der Präsident der J. W. G.-Univ. die Resolution des FBR vom 17. Januar 1978 zur Situation am Abendgymnasium in Frankfurt am Main und äußert die Erwartung, daß der FBR diesen Beschluß überprüft und aufhebt. Der FBR hat durch den Dekan eine sorgfältige Überprüfung der Resolution unter Heranziehung eines sachverständigen Kollegen aus dem Fachbereich Rechtswissenschaften vornehmen lassen. Daraus ergibt sich, daß zu einer Aufhebung des Beschlusses keine Veranlassung besteht.

Der FBR hält entgegen der einschränkenden Interpretation der Aufgaben der Fachbereiche durch den Präsidenten nach § 21, Abs. 1, HUG an seiner Auffassung fest, daß die Hochschulen und damit die Fachbereiche als Organisationsleiter für Forschung und Lehre dazu berufen sind, „die Studenten auf die Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu stärken“ (§ 19, Abs. 1 HHG). Der FBR ist der Meinung, daß die von ihm am 17. Janu-

alle Pläne zur Einschränkung des „zweiten Bildungsweges“ abgelehnt werden. Der Präsident der Frankfurter Universität beanstandet gemäß § 10 Abs. 5 HUG diesen Beschluß des Fachbereichsrates wegen Rechtswidrigkeit. Nach § 21 Abs. 1 HUG seien die Fachbereiche „lediglich in ihren Fachgebieten verantwortlich für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Maßnahmen am Abendgymnasium fielen nicht in diesen Verantwortungsbereich“.

Ein slichter Fall, der über die konkreten Umstände hinaus zu denken gibt. Vergleichbares kann täglich jedem anderen Fachbereich passieren. Den Organen der verfaßten Studentenschaft wird mit Konsequenz und Nachdruck die Wahrnehmung des „allgemeinpolitischen Mandats“ verwehrt; die obergerichtliche Rechtsprechung hat dies in einer sich festigenden Rechtsprechung gutgeheißen (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 19. September 1977, DVBl. 1977, S. 994 ff.). — Immerhin wird den studentischen Gremien repräsentative Meinungsäußerung in hochschul- und bildungspolitischen Angelegenheiten zugestanden.

Was den einen recht ist, soll den anderen billig sein. Also, so meint man wohl, müsse ein scharfes Auge darüber wachen, daß auch die Fachbereiche nicht über die Stränge ihrer gesetzlich definierten Kompetenzen schlagen, daß sie, wohlbehütet von den Scheuklappen fachgebietlich abgegrenzter Verantwortlichkeit, dem hehren Ziel wissen-

reichsrats, in kritisch-wissenschaftlicher Weise zu einem „gesellschaftlichen“ Sachverhalt artikuliert, der wichtige Probleme des einschlägigen Fachgebietes aufwirft, dann, so meine ich, kann eine solche Meinungsäußerung in geradezu exemplarischer Weise dazu dienen, „die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu stärken“.

Nota bene: von einem „politischen Mandat“ institutionalisierter Wissenschaft ist hier nicht die Rede, sondern von dem, was der Wissenschaft als Wissenschaft gebührt. Zwischen der Kundgabe wissenschaftlich vertretbarer Kritik und der Kundgabe politischer Willensäußerungen ist ein sachlicher Unterschied, wenngleich dies manchen ein Ärgernis ist. Die allzu willfährige Sprache trägt dazu bei, den Unterschied zu verwischen. Es gehört zur Verantwortung der Wissenschaft, durch Klarheit der Sprache zur Klärung der Sachprobleme beizutragen; es gehört zur Verantwortung des Staates gegenüber der Wissenschaft, diese in der ihr gemäßen Weise zu Wort kommen zu lassen.

Erhard Denninger

Werden wissenschaftliche Aussagen durch Mehrheiten richtiger?

Bemerkungen zu einer in einer Glosse versteckten Kontroverse

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften meint, der Präsident habe eine einschränkende Interpretation des Hessischen Universitätsgesetzes vorgenommen, als er die Resolution des Fachbereichsrates vom 17. 1. 1978 zur Situation des Abendgymnasiums beanstandete. Hierüber wird nun nach der in Hessen geltenden rechtgesetzlichen Regelung der Kultusminister entscheiden. Dies ist eine Rechtsfrage. Wie immer sie entschieden wird: beide an der Auseinandersetzung Beteiligten werden mit der Entscheidung leben können. Viel gravierender sind die von Erhard Denninger angeschnittenen Grundsatzfragen zur Verantwortung von Wissenschaft für die Gesellschaft, da sie das Selbstverständnis kritischer Wissenschaft in seinem Kern in Frage stellen.

Es ist mehr als zweifelhaft, ob die Einschätzung richtig ist, daß es sich in dem vorliegenden Streitfall nicht um ein „politisches Mandat“ institutionalisierter Wissenschaft handelt, sondern um das, „was der Wissenschaft als Wissenschaft gebührt“. Wenn man schon mit Denninger zwischen der Kundgabe wissenschaftlich vertretbarer Kritik und der Kundgabe politischer Willensäußerungen unterscheidet, ist es mehr als fraglich, ob die strittige Resolution des Fachbereiches Erziehungswissenschaften nicht doch eine politische Meinungsäußerung darstellt. Der Fachbereich hat sie zumindest im Zweifel so verstanden.

Nehmen wir aber einmal an, es handele sich hier tatsächlich um eine wissenschaftliche Aussage und nicht um ein politisches Mandat institutionalisierter Wissenschaft, dann entsteht die Frage, wie eine derartige wissenschaftliche Aussage zustande kommt. Kann man dann immer noch mit Denninger davon ausgehen, daß wissenschaftliche Aussagen durch Mehrheitsbeschlüsse zustande kommen? Reicht es aus, daß eine Mehrheit von Wissenschaftlern etwas für Wahrheit hält, um die Wahrheit einer Aussage zu

Fortsetzung auf Seite 4

DH: Nicht resignieren

Liste
DEMOKRATISCHE
HOCHSCHULE/
Wissenschaftliche Mitarbeiter
Zur Diskussion der Hochschulgesetze nach ihrer 3. Lesung

Nach einer Äußerung der Bundesregierung im Frühjahr 78 ist Hochschulpolitik als Bildungs- und Forschungspolitik wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik; die Hochschulen hätten in diesem Zusammenhang die Aufgabe, in Lehre und Forschung über den neuesten Stand der ökonomischen, technischen, sozialen, geistigen Entwicklung hinauzuweisen und Alternativen zu entwerfen.

Ob dies nun Lippenbekenntnisse sind oder nicht: die Frankfurter Universität ist jedenfalls diesem Auftrag nicht gerecht geworden. Mehrheitsfraktion und Präsident haben sich bis zur 3. Lesung der Hessischen Hochschulgesetze erfolgreich gegen die „Zumutung“ der Opposition gewehrt (vgl. auch GEW-Stellungnahme in Uni-Report Nr. 15 vom 7. 12. 77), wenigstens in ihrem obersten beschließenden Gremium, dem Konvert, zum neuen Gesetz Stellung zu nehmen und diese zu veröffentlichen, wie das alle anderen hessischen Hochschulen schon längst getan haben. Allein der Präsident hat gewissermaßen als Privatmann seine Überlegungen zu den Anpassungsgesetzen vorgetragen (Uni-Report Nr. 14, Nov. 77), die in einer Kritik des Autonomieverlustes der Universität gipfelt, zu der die Überschrift seiner Stellungnahme („Zurückhaltende Anpassung“), nebenbei: auch sein praktizierter autokratischer Führungsstil als Präsident, in seltsamem Gegensatz stehen; denn gerade dieser Verlust der Autonomie — und er betrifft keineswegs nur die Aushöhung der Lehrfreiheit, wie angegeben — bedeutet unter dem Strich eine andere Universitäts-Qualität. Alle ihre Belange werden nunmehr von der Kultusbürokratie reguliert (z. B. über die Landeskommissionen die Studiengangreformen usw.): etwa in § 21 HHG „Genehmigung und Anzeigepflicht“ („Der Genehmigung des Kultusministers bedürfen ...“ etc.) und in den §§ 22-28 „Haushaltswesen, Hochschulplanung, Datenverarbeitung“. Dieser frappante Übertrag traditioneller Rechte auf fachfremde Institutionen trifft auch die Professoren, auch soweit sie nach H 4 eingestuft sind, also die „Ordinarien“, möglicherweise ist das nur noch nicht allen klagbar geworden. Abgesehen von der Besetzung der Landeskommissionen (Studienreformkommissionen), in denen Vertreter des Staates bei Entscheidungen über Prüfungen mit staatlichem Abschluß die Mehrheit der Stimmen haben sollen (bei überregionalen Kommissionen sogar mindestens zwei Drittel!) und die Vertreter der Hochschulen vom Kultusminister berufen werden müssen (§ 53, 4 u. 3 HHG), zeigt sich die Entmachtung auch der Professorengruppe im Bereich der Humanmedizin am deutlichsten, wo u. a. der Ärztliche Direktor (Dekan) für die Dauer von 6 Jahren nicht etwa vom Fachbereichsrat gewählt, sondern vom Kultusminister bestellt wird, wobei dann der Direktor seinerseits seine Prodekane dem Fachbereichsrat vorgeschlägt, die diese dann (in ge-

heimer Wahl!) bestätigen darf. Tatsächlich ist damit die Selbstverwaltung ad absurdum geführt.

Diese Probleme hätte die DH und die gesamte Opposition (DO) gern im Konvent mit allen Listen beraten, weil wir glauben, daß damit wenigstens ein Stückweit mehr Öffentlichkeit hinsichtlich der z. T. hochkomplizierten und z. T. äußerst widersprüchlichen, über das HRG in wichtigen Punkten (betrifft bspw. das gesamte Problem der Regulierung von außen) weit hinausschießenden Gesetze hätte hergestellt werden können. Bei dieser Gelegenheit hätte auch der Präsident über seine Rolle als gegenwärtiger Sprecher der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten (KHU) einiges aussagen können, die anscheinend von erheblichem Einfluß bei der Formulierung der Gesetze war, und dessen Intentionen offensichtlich keineswegs immer, möglicherweise in Grundsätzen überhaupt nicht, den Interessen der Frankfurter Universität entsprechen. Man hatte bei den Anhörungen im Landtag häufig den Eindruck, daß eher nach Eigeninteresse verfahren wurde, z. B. bei der Neuformulierung des Präsidentenamtes, nach der bereits nach 4 Jahren Amtsmüdigkeit konstatiert werden darf: Abtritt des Präsidenten, vorzeitiges und übergangsloses Einsetzen in frühere Professoren-Rechte, Vorhang.

Die DH protestiert aufschärfste gegen die wiederholte Verschiebung des Punktes „Novellierung der Hochschulgesetze“ von der Tagesordnung des Konvents. Eine von der DO nach langem Hin und Her durchgesetzte Sitzung am 26. 4. 78 wurde vom Konventsvorstand aufgehoben mit der Begründung, zum vorgeschlagenen Thema würden keine neuen Tatsachen vorliegen, obwohl inzwischen (März) die 1. Lesung der Gesetze, im April die sog. Anhörung im Landtag stattgefunden hatten; vor allem aber, ohne daß der Konvent der Frankfurter Universität jemals gemeinsam über die Gesetze beraten und entsprechende Vorschläge und Modifikationen abgestimmt hätte. Eine im Dezember auf Drängen der Opposition vorgesehene Sitzung des Konvents wurde von seinem Vorstand kurzfristig ihres Charakters entkleidet, indem er den Kultusminister selbst einlud. Ganz abgesehen davon, daß die DO an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, weil ihrer Meinung nach die Öffentlichkeit nicht gewährleistet war (der Vorstand hatte Kartenzwang, Ausweiskontrolle, Polizeischutz beschlossen), konnte diese Sitzung im Beisein des Ministers nicht mehr Ebene gemeinsamer unbefangener Beratung und Beschlußfassung sein. Der Eindruck war nach alledem sehr deutlich, daß der Präsident in einem Gremium wie dem Konvent aus politischen Gründen über die Gesetze nicht reden wollte; seine Fraktion stützte ihn dabei bedenkenlos. Der Eindruck verstärkt sich aktuell dadurch noch, daß der Konventsvorstand nunmehr mit Schreiben vom 23. 5. 78 zu einer Sitzung am 7. 6. 78 einlädt wie zum Hohn gegenüber der Opposition mit dem Tagesordnungspunkt „Anpassung des Hessischen Hochschulrechtes an

das HRG“, nun, nach der 3. und letzten Lesung des Gesetzes im Parlament!

Da es anscheinend nur noch möglich ist, an der Frankfurter Universität Oppositionspolitik mit Aufsätzen in des Präsidenten Hausblättern Uni-Report zu machen (sein Einverständnis vorausgesetzt!), wobei nicht ganz klar wird, ob diese letzte Möglichkeit aus eingefleischter Liberalität geschieht oder aus Taktik gegenüber einem auf der Ebene der Verwaltung hoffnungslos unprivilegierten Gegner, werden wir diesen Weg eben auch benützen, um die Haltung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/Liste DEMOKRATISCHE HOCHSCHULE zu den Gesetzesentwürfen im allgemeinen und im besonderen (bezogen auf die materielle Situation des Mittelbaus nach der Ratifizierung) noch einmal kurz zu skizzieren:

Die „Reform“, die jetzt von oben geschieht, bezeichnet ein Dilemma, in das sich die Hessische Regierung bei ihren Reformbemühungen in den letzten Jahren selbst hineinmanövriert hat, nämlich einerseits durch die ständige Bevorzugung der per se konservativen Fraktion innerhalb der Hochschule, und zwar aus politischen Gründen, also der Professorenschaft, und andererseits durch die permanente Gängelung und Einschränkung der potentiell reformfreundlichen Gruppen, der Studentenschaft und des Mittelbaus. Die Klage der Regierung, die Hochschulen hätten sich nicht selbst reformiert, ist auf diesem Hintergrund wahlweise naiv oder zynisch. Wenn man sich die Reformbemühungen der letzten Jahre in den Betriebseinheiten der einzelnen Hochschulen einmal ansieht, wird man leicht feststellen, daß fast alle Curriculum-Initiativen hauptsächlich vom Mittelbau und den Studenten getragen worden sind; man wird gleichzeitig ebenso feststellen können, daß viele der engagierten Mittelbau-Kollegen in der Zwischenzeit die Hochschule verlassen mußten, weil ihre Verträge ausgelaufen waren: auf zwei Hochzeiten, Studienreform — wie vom Land gewünscht — und formale wissenschaftliche Qualifikation (in häufig hochschulpolitischer Kontroverse mit der konservativen Fraktion, Herr über das wissenschaftliche Leben eines Assistenten) — ist schwer tanzen. Daß beispielsweise die dem Kultusminister bisher nur im Rahmen der Rechtsaufsicht zugestandene Kompetenz, Vorschriften anstelle der Hochschulen zu erlassen, nach den Entwürfen jetzt auf alle genehmigungspflichtigen Ordnungen und Satzungen ausgedehnt worden ist, kann also nicht mit der Reformfähigkeit und -unwilligkeit der Hochschulen schlechthin begründet werden. Sie liegt an der schwankenden Politik der Regierung selbst, die Gruppenuniversität zwar sagte, aber praktisch nur die Politik einer Gruppe unterstützte. Das Scheitern dieser Politik kann durch die neuen Gesetze auch nicht verhindert werden, die zwar so gut wie alle Rechte innerhalb der Hochschule den Professoren zuschanzt, sie gegenüber den Kultusbehörden aber weitgehend entrechtet (vgl. § 20 HHG). Die Auflösung des Prinzips der Selbstverwaltung (vgl. § 20, 4) bis zu

ihrer Beliebigkeit, die Ausschaltung des Mittelbaus aus allen Entscheidungsfragen über Lehre und Forschung, die in § 45, 1 u. 2 HUG angelegte wissenschaftliche und soziale Verunsicherung des Mittelbaus, die verkappte Kapazitätspolitik und die verkappte politische Diskriminierung der Studentenschaft durch den so rigorosen wie organisatorisch unsinnigen Eingriff der Regelstudienzeit, werden die Hochschulen weiterhin und zunehmend im zersplitterten öffentlichen Gespräch halten.

Die Gesetze sind Ende Mai in die 3. Lesung gegangen. Sie sind kaum mehr modifizierbar. Einige von ihnen, und das sind einige sehr wichtige, bedürfen einer Konkretisierung durch entsprechende Erlasse. Auf diese spezifizierenden Direktiven muß Einfluß genommen werden. Die Hochschulen, vor allem ihre fortschrittlichen Gruppen, sollten nicht

in Resignation versinken: die in den Gesetzen angelegten, als allumfassend erscheinenden Kontroll- und Regulierungsmechanismen sind höchst widersprüchlicher Natur, sie sind deswegen auch höchst unpraktikabel.

Die DH jedenfalls wird auf der (geplanten) Konventssitzung vom 7. 6. 1978 einige Beschlüsse einbringen, die vor allem die Frage der Kompetenz-Verlagerung zur Debatte stellen werden, das Problem der Studienreform (Problematik der Landeskommissionen), des Hochschulzugangs, der Weiterbildung, der Personalstruktur, mit ihren Konsequenzen vor allem für den Mittelbau, und der Regelstudienzeit sowie Fragen notwendiger Übergangsregelungen, beispielsweise für die Dozenten, und zwar für beide Arten von Dozenten. Wir werden auf möglichst einheitliche Beschlüßfassungen drängen.

I. V. DH: Günther Boege

Kontroverse ...

Fortsetzung von Seite 3

garantieren? Läßt sich nicht zumindest historisch zeigen, daß es nahezu immer die Minderheiten waren, die das, was man heute so gerne kritische Wissenschaft nennt, hervorgebracht haben. Sollte uns nicht zumindest die historische Erfahrung davor bewahren, die nicht mehrheitsfähige Wissenschaft zu diskriminieren.

Denn so naiv wird Erhard Denninger doch wohl nicht sein, um zu behaupten, daß in der Zulassung institutioneller Mehrheitsbeschlüsse in Sachen der Wissenschaft keine Diskriminierung der nicht mehrheitsfähigen Wissenschaft läge. Jahrhunderte von Wissenschaftsgeschichte, leidvolle Erfahrungen ganzer Forschergenerationen, Errungenschaften der wissenschaftlichen community, die in langwierigen Prozessen erreicht hatte, daß letztlich das Votum des einzelnen Wissenschaftlers genausoviel gilt wie die mehrheitsfähige wissenschaftliche Aussage, werden hier zugunsten eines fragwürdigen politischen Interesses geopfert. Und an dieser Stelle verlasse ich die Position des Wissenschaftlers und beziehe die Position des Präsidenten dieser Universität. Meine Funktion ist, auch die wissenschaftliche Minderheit vor der Diskriminierung durch die Mehrheit zu schützen. Selbst wenn die Rechtslage anders wäre, würde ich nicht aufhören darauf hinzuweisen, daß wissenschaftliche Aussagen durch Mehrheitsbeschlüsse nicht wahrer werden.

Ich bin nicht sicher, ob es für diese Kontroverse nicht auch einen wissenschaftstheoretischen Hintergrund gibt. Letztlich gehe ich von einer wissenschaftstheoretischen Position aus, die nicht das Fürwahrhalten von Sätzen, sondern das Infragestellen von Sätzen als Grundfunktion wissenschaftlicher Tätigkeit betrachtet. Der wissenschaftliche Fortschritt besteht darin, daß man bisher benutzte Hypothesen durch neue Hypothesen ersetzt. Letzte Wahrheiten zu beweisen, ist nicht Aufgabe des Wissenschaftlers. Zudem wird zwischen Tatsachen- und Sollensaussagen unterschieden. Letztere können zwar mit wissenschaftlichen Argumenten diskutiert werden, sind jedoch im Falle oberster Normen nicht ausschließlich wissenschaftlich entscheidbar.

Mit diesen wenigen Strichen soll eine Grundposition angedeutet werden, die heute als kritischer Rationalismus bezeichnet wird.

Demgegenüber steht eine wissenschaftstheoretische Position, die meint, daß durch einen nur ausreichend lang anhaltenden rationalen Diskurs auf rein wissenschaftlichem Wege eine Einigung über alle kontroversen Positionen erreicht werden könne. Derartige Vorstellungen wurden ja auch von den Vätern des Hessischen Universitätsgesetzes vertreten.

Auch wenn eine derartige Position es für möglich hält, daß wissenschaftliche Aussagen durch den Konsensus bestätigt werden, den Wissenschaftler in einem Diskussionsprozeß erzielen, kann auch für diese Position die Mehrheitsentscheidung nicht als Kriterium akzeptiert werden. Gerade für einen Vertreter einer derartigen wissenschaftstheoretischen Position, die ihre Wurzeln in der „Kritischen Theorie“ hat, bedeutet die Mehrheitsentscheidung im Zweifel ein Abschneiden der Diskussion. Insofern könnte auch eine derartige Grundposition nicht zur Legitimation von Mehrheitsentscheidungen in wissenschaftlichen Angelegenheiten dienen.

Die sich nun ergebende Diskussion ist zu begrüßen, da sie unser Verständnis von Wissenschaft im Kern trifft. Gerade wenn es darum geht, kritische Wissenschaft in ihrer Funktion für die Gesellschaft arbeitsfähig zu erhalten, kann der Mehrheitsbeschuß kein Kriterium sein. Für die Entwicklung von Wissenschaft und Gesellschaft ist es wichtiger, Minderheitspositionen gegen Majorisierungen zu schützen als Majoritäten zu gestatten, das Argument der Minderheit mit dem Hinweis auf die fehlende Mehrheit abzuqualifizieren.

Das heißt nicht, daß es nicht im hochschulpolitischen Raum Mehrheiten geben müsse und daß diesen Mehrheiten nicht Entscheidungen zugestanden werden können. Wenn es aber darum geht, der Wissenschaft zu lassen, was der Wissenschaft ist, muß auch in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen der Entstehung „wissenschaftlich vertretbarer Kritik“ und der Entstehung „politischer Willensäußerung“ deutlich gemacht werden.